

Nicht verhungern lassen

Corona-Elend: Sozialgericht verpflichtet Jobcenter, EU-Bürgern das Überleben zu sichern. Sozialverband geht von Zehntausenden Betroffenen aus. **Von Susan Bonath**

Wohl Zehntausende obdach- und erwerbslose Migranten aus Süd- und Osteuropa sitzen in derzeit in Deutschland in der Corona-Falle, schätzt der Erwerbslosenrechtler vom Verein »Tacheles«, Harald Thomé. Schlagen sich die Betroffenen bisher als Tagelöhner oder mit Betteln durch, sind selbst diese Minieinkommen weitgehend weggebrochen. Vielen von ihnen steht aber weder Sozialhilfe noch Hartz IV zu. Wegen der geschlossenen Grenzen können sie auch nicht ausreisen. Bei ihnen geht es um Leben oder Tod. Im Fall eines wohnungslosen Portugiesen hatte das Jobcenter Wuppertal kein Einsehen und lehnte seinen Antrag auf Hartz IV ab. Dem schob jetzt das Sozialgericht Düsseldorf einen Riegel vor. Dass die Behörde die Leistung verweigere, sei »gerade in der derzeitigen Extremsituation völlig unverständlich«, so das Gericht.

Dem jW vorliegenden Beschluss zufolge fußte die Ablehnung des Jobcenters offenbar auf einer Unklarheit über konkrete Aufenthaltszeiten des Mannes in der Bundesrepublik. Denn laut dem sogenannten EU-Bürger-Ausschlussgesetz, das die frühere Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) Ende 2016 im Eiltempo auf den Weg gebracht hatte, müssen Menschen aus anderen Ländern der Europäischen Union strenge Voraussetzungen erfüllen, um Sozialhilfe oder Hartz IV erhalten zu können. So müssen sie entweder einer regulären Tätigkeit nachgehen oder entsprechend lange nachgegangen sein, um Ansprüche zu erwerben. Oder sie müssen mindestens fünf Jahre am Stück in Deutschland gelebt haben.

Der Kläger habe zwar seinen Unterlagen zufolge bereits seit 1994 immer mal wieder in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt, seit 2011 auch Krankenkassenbeiträge entrichtet. Ob er aber damit die Voraussetzung, fünf Jahre in Deutschland gelebt zu haben, erfüllt habe, sei unklar, führen die Sozialrichter in ihrem Beschluss aus. Denn für diesen Nachweis seien dem Mann einige Unterlagen wohl aufgrund seiner Lage verlorengegangen. Und bisher habe ihm die Ausländerbehörde in Wuppertal auch auf Drängen seiner Anwältin keine neuen Papiere ausgestellt. Also könne das Sozialgericht die Rechtssituation im Eilverfahren nicht abschließend klären, heißt es.



Schrippe mit Stippe: Lebensmittelverteilung vor dem »Elbschlosskeller« am 24. März in Hamburg. Die Kneipe fungiert in der Coronakrise als Suppenküche und Kleiderkammer

Davon unabhängig stelle sich jedoch die Frage, so das Gericht, ob das Vorgehen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sei. Die Kammer habe das Jobcenter »explizit aufgefordert«, dazu Stellung zu nehmen. »Mit keinem Wort ist die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung darauf eingegangen«, rügten die Richter.

Im vorliegenden Fall sei die Situation für den Kläger nämlich besonders dramatisch: »Einem ausländischen Obdachlosen, der wegen geschlossener Grenzen in Europa derzeit auch nicht in sein Heimatland zurückreisen kann, um gegebenenfalls dort Sozialleistungen zu beantragen, ist nach BVerfG-Vorgaben von deutschen Behörden ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren, das sein Überleben in dieser Zeit sichert, zumal aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens es mehr als schwierig sein dürfte, auf der Straße Geld zu erbetteln«, heißt es wörtlich im Beschluss. Das Gericht verpflichtete das Jobcenter dazu, »zur Vermeidung existentieller Nachteile« einstweilig für den Lebensunterhalt des Betroffenen aufzukommen.

Über den Fall hatte vergangenen Mittwoch zuerst der Spiegel berichtet. Dem Magazin gegenüber sicherte eine Sprecherin zu, der Anordnung Folge zu leisten und Leistungen zu gewähren. Sie erklärte, dass es mit dem Fall schon zu Jahresbeginn, also vor der Coronapandemie, befasst war. Es hätten nicht ausreichend Unterlagen vorgelegen, um abschließend zu klären, wie lange er sich durchgehend in Deutschland aufgehalten habe. »Wenn der Antrag erst im März eingegangen wäre, wäre es sicher anders gelaufen«, zitierte der Spiegel die Sprecherin.

Trotz des speziellen Einzelfalls sei der Beschluss aus Düsseldorf bundesweit bedeutsam, kommentierte der Erwerbslosenrechtler Thomé den Fall in einer Mitteilung und erläuterte: »Damit wurde erstmals klar ein Hartz-IV-Anspruch von ausgeschlossenen EU-Bürgern angesichts der Coronakrise zuerkannt, in der Folge natürlich auch die Pflichtversicherungsbeiträge für die Krankenkasse und so auch ein Anspruch auf vollständige medizinische Versorgung.« Man erwarte nun, dass die Behörden ihr Handeln bei vergleichbaren Fällen anpassen, um dem Gebot der Menschenwürde gerecht zu werden, sagte er.

Arbeitsuchende aus anderen EU-Staaten stellen nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) neben Geflüchteten ohne Papiere einen überproportional großen Anteil der Obdachlosen ohne jede Unterkunft. Sie sind sozial besonders benachteiligt, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge mussten ihnen Sozialämter bis 2016 aber spätestens nach halbjährigem Aufenthalt in Deutschland Hilfen gewähren.

Mit dem Ausschlussgesetz wurde dies 2016 ausgehebelt. Dass damit die Verelendung der Betroffenen massiv vorangetrieben wurde, hatten zahlreiche Sozialverbände damals kritisiert. Die neue Richtervereinigung (NRV) erhob den Vorwurf, dass mit den Bestimmungen vor allem Sinti und Roma geschadet werde – wobei deren »Situation in ihren Herkunftsländern vielfach von einem so krassen Elend geprägt ist, dass es nicht gelingen wird, ihre Lage im Vergleich dazu schlechter zu gestalten«. Außerdem schaffe das Gesetz »eine Gruppe moderner Sklaven, die alle Arbeitsbedingungen und jedes Lohnniveau akzeptieren müssen, um hier zu überleben«. Dies erhöhe auch massiv den Druck auf alle Beschäftigten im unteren Einkommensbereich.

Corona breitet sich in Flüchtlingsunterkünften aus. Helfer beklagen menschenunwürdige Zustände

Während wohnungslose Migranten aus Ländern der EU inmitten der Coronapandemie ums nackte Überleben kämpfen, spitzen sich auch die Zustände in den Massenunterkünften für Geflüchtete zu. In immer mehr Einrichtungen breitet sich das Virus aus. Betroffene werden auf engstem Raum zusammengepfercht und gemeinsam isoliert, das Abstandsgebot ist nicht einzuhalten.

Bereits seit Ende März steht die Erstaufnahmestelle in Halberstadt in Sachsen-Anhalt unter Quarantäne. »Die Situation im Lager war schon vor der Pandemie schwer zu ertragen«, betonen der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und das Antirassistische

Netzwerk in einer Mitteilung vom Donnerstag. Doch nun drohe die Lage zu eskalieren.

»Vier bis sechs Menschen teilen sich ein Zimmer, auf 850 Bewohner kommen nur wenige Duschen, Toiletten und Küchen«, beschreiben sie die Situation. Darüber hinaus würden die Betroffenen trotz mehrfacher Kritik nur mangelhaft versorgt. »Es fehlt sogar an Grundnahrungsmitteln und Hygieneartikeln.« Das Schlimmste werde aktuell durch Spenden abgemildert. »Allerdings kann das keine Dauerlösung sein«, kritisiert der Flüchtlingsrat. Kein Wunder sei, dass es unter solchen Bedingungen zu Gewalt komme. Und die gehe keinesfalls nur von einzelnen Bewohnern, sondern

auch von Wachleuten und Polizeibeamten aus, heißt es. Vor allem Frauen und Kinder lebten dort in ständiger Gefahr.

Ähnliches wird von der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz in Mecklenburg-Vorpommern berichtet. Laut Behörden haben sich dort in den vergangenen Wochen 43 Geflüchtete und fünf Mitarbeiter mit dem Coronavirus infiziert. Die Bewohner habe man isoliert, aber an den Missständen habe dies nichts geändert, kritisiert der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern. Nach wie vor lebten in der ehemaligen Bundeswehr-Kaserne mehr als 500 Menschen dichtgedrängt zusammen, es gebe keine ausreichenden Hygienemaßnahmen.

In einem offenen Brief hatte das Landesamt für innere Verwaltung dem Flüchtlingsrat Anfang April eine »mediale Kampagne« vorgeworfen. Doch nach wiederholter Berichterstattung durch den Nordkurier besuchten am Donnerstag einige Landtagsabgeordnete die von den Maltesern betriebene Einrichtung. Ob sie dabei schönen Bildern aufgesessen sind, ist nicht bekannt. Kaum nämlich war die Nachricht von der Begutachtung eine Woche zuvor durchgedrungen, habe es eine gigantische Putz- und Umbauaktion gegeben, wie die Zeitung von Mitarbeitern erfahren habe. Einigen von ihnen sei zudem aufgetragen worden, dem hohen Besuch zu verkünden, dass alles vorbildlich laufe. **Susan Bonath**

Hintergrund

Eingepfercht trotz Corona

Coronaschutz und Existenzsicherung gilt für die Ärmsten offenbar nicht. Während das Düsseldorfer Sozialgericht das Jobcenter Wuppertal per Eilbeschluss dazu zwingen musste, einen obdachlosen EU-Bürger nicht verhungern zu lassen, kämpft der Rechtsanwalt Sven Adam dafür, dass alleinstehende Geflüchtete in Sammelunterkünften die vollständige Leistung erhalten, um sich zumindest wirtschaftlich an das Abstandsgebot im Coronamaßnahmenpaket halten zu können. In einem Fall war er nun erfolgreich.

Menschen in Asylheimen sind derzeit paradoxen Situationen ausgesetzt. Einerseits will die Bundesregierung die Ausbreitung des Coronavirus unter anderem mit Abstandsgeboten verhindern. Andererseits sind Geflüchtete in den Einrichtungen nicht nur auf engstem Raum mit teils wildfremden Menschen zusammengepfercht. Sie erhalten dort auch nur 90 Prozent der mickrigen Regelleistung für Alleinlebende, die mit 351 Euro den entsprechenden Hartz-IV-Regelsatz ohnehin schon um 81 Euro unterschreitet. Der Grund ist: Sie sollen dort gemeinsam wirtschaften. Doch das dürfen sie derzeit aber eigentlich gar nicht.

Adam klagt deshalb »exemplarisch« für jeweils drei Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften in Witzenhausen (Hessen) und Göttingen (Niedersachsen). Der Werra-Meißner-Kreis, zu dem Witzenhausen gehört, ging inzwischen auf einen Vergleichsvorschlag des Sozialgerichts ein, wie die von Adam veröffentlichten Dokumente zeigen. Man akzeptiere den Vorschlag »uneingeschränkt«, teilte die zuständige Behörde dem Gericht mit. Sie fügte an, dass dies »aus Gründen der Gleichbehandlung« für alle Betroffenen gelte. Statt 316 Euro gibt es für alleinstehende Geflüchtete nun 351 Euro.

Anwalt Adam begrüßte den Vergleich. Schon vor der Coronakrise sei der Zwang zu gemeinsamem Wirtschaften einander fremder Personen nicht rechtlich herzuweisen gewesen. Durch die Pandemie seien die Betroffenen gezwungen, in ihren Zimmern zu bleiben, ein gemeinsames Leben, wie vom Gesetzgeber unterstellt, dürfe gar nicht stattfinden, erklärte er. Eigentlich seien die Bewohner nun dezentral unterzubringen, allein, um die Gefahr einer Infizierung zu minimieren. Da dies aber bisher nicht angedacht sei, so Adam, »können und dürfen nun erst recht nicht mehr vorliegende angebliche Einspareffekte eine Kürzung der Regelleistung nicht begründen«. Zu den Maßnahmen, darunter das Abstandsgebot zur Eindämmung der Pandemie, passe ein solches Vorgehen jedenfalls nicht, mahnte er an. (sbo)